

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997

§/Artikel/Anlage

§ 45

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Beachte

Betragsanpassung durch V

Text**Dentisten**

§ 45. Die Gebühr für Mühewaltung beträgt für Befund und Gutachten

1. über eine Untersuchung im Mund
 - a) in einfachen Fällen 179 S
 - b) mit eingehender Begründung des Gutachtens .. 356 S
 - c) nach Abnahme von Kronen, Brücken und dergleichen 596 S
2. über eine Untersuchung technischer Arbeiten außerhalb des Mundes
 - a) in einfachen Fällen 136 S
 - b) mit eingehender Begründung des Gutachtens und nach Untersuchung von Materialproben ... 466 S
3. über Materialien und deren Verarbeitung 618 S